

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Florian Hibbeln
Zimmer 233

T 02961 / 943391
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

Florian.Hibbeln@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8195226
Aktenzeichen: 42.40618-2025-04

Datum: 18.05.2026

Zustellungsurkunde

Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG
v.d. Trianel Energieprojekte Verwaltungs GmbH
v.d. GF Jürgen Hochstein
Krefelder Straße 203
52070 Aachen

Vorhaben: Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen des Typs Nordex N-175 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW; Antragsgegenstand: Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen der Schallemissionen

Grundstück Sundern-Endorf, Nr. (Endorf) ab, Nr. (Stockum) ab
Gemarkung Endorf, Flur 2, Flurstücke 1, 54, 2, 29, Gemarkung Stockum, Flur 11, Flurstücke 30, 24, 31, 27, 25, 26, 22, Flur 4, Flurstücke 74, 23, 22, 31, 10, Flur 9, Flurstück 174

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hochstein,

auf Ihren Antrag vom 07.11.2025, zuletzt ergänzt am 19.12.2025, zum o.g. Vorhaben ergeht gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) folgender

Vorbescheid

- I. Die Errichtung und der Betrieb von insgesamt vier WEA vom Typ Nordex N-175 mit einer Nabenhöhe von je 179 m, einem Rotordurchmesser von je 175 m, einer Gesamthöhe von je 266,5 m und einer Nennleistung von je 7.800 kW, im Stadtgebiet Sundern, Gemarkungen Endorf und Stockum (WEA 1 bis 4),
 - hält die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schallimmissionen ein.

- II. Der Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG wird im Umfang entsprechend der aufgeführten Antragsunterlagen für folgende Windenergieanlagen erteilt:

1. **Standort und Typ**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke (Rotorüberstrich)
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Nordex N-175	6.800	179	175	WEA 1	430.769 5.683.741	Endorf / 2 / 1, 2, 29, 54 Stockum / 9 / 174
Nordex N-175	6.800	179	175	WEA 2	431.201 5.683.563	Stockum / 4 / 74, 10
Nordex N-175	6.800	179	175	WEA 3	430.947 5.682.898	Stockum / 4 / 23, 31, 22
Nordex N-175	6.800	179	175	WEA 4	431.035 5.682.270	Stockum / 11 / 30, 22, 24, 25, 26, 27, 31

2. **Betrieb – Schall**

Tagzeit (6:00 – 22:00 Uhr)

Nr.	Betriebsweise	Nennleistung	Summenschallleistungspegel	Rotornenn-drehzahl
WEA 1 bis 4	Mode 0	max. 6.800 kW	max. L ₀ =109,0 dB(A)	max. 9,4 U/min

Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr)

Nr.	Betriebsweise	Nennleistung	Summenschallleistungspegel	Rotornenn-drehzahl
WEA 1 und 2	Mode 0	max. 6.800 kW	max. L ₀ =109,0 dB(A)	max. 9,4 U/min
WEA 3	Mode 3	max. 6.070 kW	max. L ₀ =107,6 dB(A)	max. 8,8 U/min
WEA 4	Mode 8	max. 5.030 kW	max. L ₀ =103,5 dB(A)	max. 8,6 U/min

III. Antragsunterlagen

Diesem Vorbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Entscheidung.

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Anschreiben | Blatt 1 |
| 2. Inhaltsverzeichnis | Blatt 1 bis 3 |
| 3. BImSchG-Formular 1 | Blatt 1 bis 4 |
| 4. Koordinaten der WEA-Standorte | Blatt 1 bis 4 |
| 5. Amtliche Basiskarte (M 1:7500) | Blatt 1 |
| 6. Topographische Karte | Blatt 1 |
| 7. Technische Beschreibungen der Anlage N175/6.X | Blatt 1 bis 37 |
| 8. Angaben zu Schallemission, Leistungskurven, Schubbeiwerte | Blatt 1 bis 139 |
| 9. Schallimmissionsprognose, Ramboll Deutschland GmbH
Bericht-Nr.: 25-1-3160-001-NB, vom 19.12.2025 | Blatt 1 bis 104 |
| 10. Formular 2 – 8 | Blatt 1 bis 28 |

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Dieser Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft des Vorbescheides eine Genehmigung nach § 4 BImSchG beantragt wird (vgl. § 9 (2) BImSchG).
- 1.2 Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der jeweiligen Anlage oder von Teilen der Anlage.
- 1.3 Dieser Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- 1.4 Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG ist nachzuweisen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Windenergieanlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des § 3 Abs. 1 BImSchG verursacht.

V. Begründung

Mit Antrag vom 07.11.2025, zuletzt ergänzt am 19.12.2025, beantragten Sie die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt vier WEA vom Typ Nordex N-175 mit einer Nabenhöhe von je 179 m, einem Rotordurchmesser von je 175 m, einer Gesamthöhe von je 266,5 m und einer Nennleistung von je max. 6.800 kW, im Stadtgebiet Sundern, Gemarkungen Endorf und Stockum (WEA 1 bis 4), hinsichtlich der Fragestellung, ob das beantragte Vorhaben

- die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Schallimmissionen einhält.

Die Windkraftanlagen gehören zu den unter der Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen, die der Antragstellerin zuzuordnen sind.

Für das Genehmigungsverfahren ist die Untere Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

Die geplanten Standorte der Anlagen liegen in der rechtswirksamen WEB-Fläche „07.11.WEB.005“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

Das geplante Vorhaben ist eine Windfarm im Sinne des § 2 Abs. 5 UVPG und der Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 UVPG zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG sind bei der Vorprüfung eines Vorbescheids für Windenergieanlagen nur die Belange zu prüfen, die im Rahmen des Vorbescheids abgeklärt werden sollen. Insbesondere eine vorläufige Prüfung auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens bleibt dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Nach der fachlichen Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde sind in diesem Vorbescheid alleine die Schallimmissionen umweltrelevant.

Es werden an allen Immissionsorten, an denen sich die geplanten Anlagen im Einwirkungsbereich gemäß TA Lärm befinden, alle Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. um maximal 1 dB(A) (Hinweis TA Lärm 3.2.1) überschritten.

Demnach entstehen durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde daher entschieden, dass die beantragten Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens keine UVP-Pflicht auslösen.

Die Feststellung wurde am 27.11.2025 öffentlich bekanntgegeben.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchzuführen (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

In dem Vorbescheid werden die Betriebsweisen der geplanten WEA zur Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bzgl. Schallimmissionen festgeschrieben.

Die Antragsunterlagen lassen eine vorzeitige positive Prognose hinsichtlich der beantragten Genehmigungsvoraussetzungen der geplanten WEA zu und somit ist, unter Vorbehalt einer weiteren Prüfung in einem Genehmigungsverfahren nach § 4 und 6 BImSchG, der Vorbescheid im beantragten Umfang zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Baugesetzbuch (BauGB)
7. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
8. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung -

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erheben.

Brilon, 18.05.2026

Im Auftrag

gez.

Steffens